

Mitteilungen der Historischen Vereinigung Wesel e.V.

Sonderdruck

Weseler Rechtsleben und Strafvollzug
vergangener Jahrhunderte

Vortragsmanuskript

von

Walter Majert †

Unser Mitglied, Walter Majert, dem wir zahlreiche Anregungen und Vorträge zu verdanken haben, hatte vor seinem Tode einen Vortrag "Weseler Rechtsleben und Strafvollzug vergangener Jahrhunderte im Spiegel verschiedener Urkunden und Aufsätze" schriftlich ausgearbeitet, den er leider nicht mehr halten konnte.

Da diese Ausarbeitung inhaltlich interessant ist und von dem Bemühen Walter Majerts zeugt, gerade spezielle Themen zur Weseler Stadtgeschichte möglichst vielen Zuhörern zu vermitteln, haben wir uns entschlossen, das überarbeitete Redemanuskript als Sonderdruck der "Mitteilungen" zu veröffentlichen.

Wesel, im Februar 1989

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Müller-Heuser".

(Müller-Heuser)
Vorsitzende

WALTER MAJERT

Weseler Rechtsleben und Strafvollzug vergangener Jahrhunderte

Dargestellt im Spiegel verschiedener Urkunden und Aufsätze.

In den Quellen zur inneren Geschichte der rheinischen Territorien von Theodor Ilgen, in den Regesten Classens, bei Walter Neusel, Götterswickerhamm und in den Weseler Stadtrechnungen stieß ich immer wieder auf Nachrichten von Strafen, die bis weit in die Neuzeit hinein in mittelalterlicher Härte von Gerichten verhängt und von Scharfrichtern vollstreckt wurden. Da hinter den Grausamkeiten immer Menschen gesehen werden müssen, und ich auch nicht dem Hang verfallen möchte, mit Schauerlichkeiten amüsieren zu wollen, versuchte ich auch das Gerichtswesen zu erforschen. Je tiefer ich in die Materie eindrang, um so bunter wurde das Bild der verschiedensten Gerichte.

Ich könnte mir die Sache mit einem Zitat aus dem Aufsatz von Helmut Langhans, erschienen im Heimatkalender von 1941, einfach machen. Auf sechs Seiten beschreibt er das Weseler Rechtsleben. Verkürzt wiedergegeben, lesen wir bei Langhans: Vor der Stadterhebung Wesels stand dem Landesherrn, also dem Grafen von Kleve, allein die Gerichtsbarkeit in Wesel zu. Sein Stellvertreter, der Richter, besorgte das Hoch- und Niedergericht. Nach 1241 gaben dann die Klever Grafen immer mehr von ihren Rechten an die Stadt ab. So entstanden die verschiedenen städtischen Gerichte. Der Rat beanspruchte als oberste Behörde die Oberaufsicht über alle innerhalb der Stadtmauern noch bestehenden landesherrlichen Gerichte. Es waren das das Montags- und Freitagsgericht (Pfandgericht), die zusammen das ordinäre Gericht ausmachten. Vor ihm wurden die Klagen Fremder gegen Bürger um Schade und Schuld, um Erbe und Güter, bzw. Landverkäufe verhandelt. In Fällen, die keinen Aufschub duldeten, besonders bei Verhängung von Arresten, trat das Notgericht zusammen. Die Kriminaljustiz, die Hochgerichtsbarkeit, aber besorgte das Halsgericht. Alle diese Gerichte hegte der Richter, der vom Landesherrn bestellt wurde. Urteilsfinder waren

die Schöffen. Die wurden von der Gemeinde gewählt.

Theodor Ilgen geht in seinem dreibändigen Werk über die Ämter und Gerichte auf fast 2000 Seiten natürlich weit mehr ins Detail. Aber es ist tröstlich, bei ihm gleich zu Anfang zu lesen, daß es in der Betrachtung der Entwicklung des Rechtswesens keine einheitliche Formel gibt.

Er spricht von der Mannigfaltigkeit des Verfassungslebens im Wechsel der Zeiten. Die Entwicklung war von Ort zu Ort und von Zeit zu Zeit unterschiedlich. Und es gab ein mannigfaches Nebeneinander überlebter und neuer Formen: "Vom Ursprung der Gerichte weiß man gewöhnlich nichts."

Grafengericht und Hundertschaftsgericht

Im Klever Land gehen nach Ilgen die Gerichtsformen des späten Mittelalters auf die Karolingische Gerichtsverfassung zurück. Das rechtsrheinische Gebiet steht dabei unter westfälischem Einfluß durch den Instanzenzug nach Dortmund. Er vermutet, daß Karl der Große von Wesel bis Dortmund fränkische Siedler in großen Hofkomplexen seßhaft machte. Denn der Weseler Hof schloß sich unmittelbar an den Dorstener Hof an, der ebenfalls Dortmunder Reichshof war. Freie und Edle des Sprengels oder einer Hofschafft versammelten sich unter Führung des Grafen, der die königliche Regierung im Gauhaus führte, dreimal im Jahr an festliegenden Tagen zum echten oder ungebotenen "Ding" (Thing). Personen freien Standes fällten auf Befragen des Grafen die Urteile. Ohne Unterscheidung von Hoch- und Niedergericht konnten nur klarliegende Fälle abgeurteilt werden. Waren Untersuchungen notwendig, trat das Gericht nach einer Frist von sechs Wochen wieder als "Achterding" zusammen. Weil diese Gerichte zu schwerfällig und aufwendig waren - Aufgebot aller Freien und Edlen - bildeten sich neben den ungebotenen Dingen die gebotenen Gerichtstage heraus. Dazu war nicht mehr die gesamte Gerichtsgemeinde aufgeboten. An die Stelle des Grafen trat ein königlicher Beamter (Vikar, Zentenaar). Für diese gebotenen Gerichte, galt eine Wartefrist von 14 Tagen zum nächsten Termin.

Das Urteil fanden anerkannte Persönlichkeiten. Verhandelt wurden geringere Sachen z.B. Schuldforderungen.

Mit wachsender Bevölkerung jedoch, der Menschenansammlung in Städten, dem Kaufmannswesen paßten gebotene Dinge und ungebotene als zu schwerfällig bald nicht mehr in die Zeit. Übrigens trugen die Urteilsfinder schon den Namen Schöffen. Die Handelsgeschäfte mußten aus den Grafengerichten herausgenommen werden. Vor 1248 hatte Duisburg schon ein zwölfköpfiges Schöffengericht. In Kaiserswerth durften aus den 12 Schöffen kleine Ausschüsse von zwei oder drei Männern Kaufverträge und Geldverschreibungen bezeugen. Ilgen vermutet, daß die Entwicklung allgemein so verlief. Diese Änderungen führten zu einer vielseitigen Aufbietung im Gerichtswesen. Reste der karolingischen Grafengerichtsordnung finden wir in den später noch zu erwähnenden Formen des Hegemals, des Sendgerichtes und des Markerdings.

Als die karolingische Gerichtsfassung zerfiel, entstanden überall Sondergerichte: Hofesgerichte an Salhöfen, Vogteigerichte, Stadtgerichte. Der Hof zu Wesel war ein ehemaliger Vogteibezirk. Als früherer Reichshof war er zunächst an Echternach vergeben und ging aus dem Besitz der Abtei in weltliche Hände über. Die Grafen von Kleve waren Vögte der Weseler Kirche und des zugehörigen Hofes. Zugleich auch waren sie Vögte der Hufen, die seit 1163 zum Kloster Oberndorf gehörten. Anscheinend hatten beide Höfe, Villa und Curtis, nebeneinander ihre Hofgerichte. Es gab einen dauernden Streit durch Jahrhunderte, wer unter wessen Gerichtsbarkeit stand. Leider sind keine Urkunden von Vogteigerichten oder Hofesgerichten der frühen Zeit Wesels überliefert. Wohl weiß man, daß um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert in Wesel zwei Richter nebeneinander amtierten. Keiner ist für ein bestimmtes Hofgericht nachzuweisen. Der Weseler Hof (Villa) hatte vor der Erhebung zur Stadt offenbar Jahrhundertlang die Wirtschaft und die rechtlichen Zustände Wesels bestimmend beeinflußt. Er war der Mittelpunkt wirtschaftlichen und kommunalen Lebens in Wesel gewesen, zugleich Sammelstelle für den Zehnt aus dem Kirchspiel Wesel, also über

die Stadtgrenzen hinaus. Ich erinnere an die bekannte Verpflichtung des Hofes, (die noch im 14. Jahrhundert galt) einen Bullen und je einen Eber für die Viehnachzucht der Stadt zu halten. Hufner und Kötter aus Obrighoven und Lackhausen waren noch im 17. Jahrhundert der Stadt zu ungemessenem Hand- und Spanndienst verpflichtet. Auf zwei Tage Dienst dieser Leute hatten die Richter in der Stadt Anspruch. Wir gehen wohl nicht fehl, in diesen Hofesgerichten und späteren Vogteigerichten, die Vorläufer des Weseler Schöffengerichts zu sehen.

Schwierige Begriffsbestimmung

Es ist schwierig, hier für klare Begriffsbestimmungen zu sorgen, was denn Hofesgericht und Vogteigericht sei. Ich habe das Hilfwörterbuch für Historiker um Rat gefragt.

(Haberkorn/Wallach) Zur Unterscheidung vom Gericht am Fürstenhof nennt man am besten das Gericht am Salhof ein Huven - oder Hofesgericht, das am Fürstenhof ein Hofgericht. Für das Hofesgericht bringt das Wörterbuch 70 deutsche und vier lateinische Namen. Davon eine Auswahl:

Bauergericht, Dinghofgericht, Eigengericht, Fronhofgericht, Herrending, Hofsprache, Huvengericht, Laetbank, Latengericht, Meierding, Salgericht usw. Es richtete über alles, was irgendwie den Hof berührte. In Zinssachen auch über Freie, im allgemeinen über Hufner und Hörige, die vom Salhof abhingen. Das waren praktisch schon die Aufgaben des Niedergerichtes, da dem Hofgericht die hohe Gerichtsbarkeit nicht zustand.

Wenn der Gerichtsherr ein Geistlicher war, sprach man vom Abt-, Probstei- oder Heiligengericht. Auch der Gerichtsplatz oder der Namenstag konnte den Namen geben. Berg-, Martins- oder Montagsgericht. Wenige dieser Gerichte hielten sich bis ins 18. und 19. Jahrhundert.

Wenn in Wesel der Landesherr in Kleve die Vogtei über die beiden Höfe besaß, dann übertrug er dem dort waltenden Schulden, Baurmeister, Vogt, Meier oder Fron die Gerichtsbarkeit über die von ihm Abhängigen. Im Falle Oberndorf ging diese Befugnis an den

Prior. Mit dem Anwachsen der Siedlung über den Hofesbereich hinaus wuchsen die Aufgaben und waren schließlich von Laien nicht mehr zu bewältigen. So ist zu erklären, daß in der Urkunde von 1241 (Stadterhebung) von einem Richter in Wesel die Rede ist. Und Walthard Torck als (Offizialis) Amtmann von Wesel unter den Namen der Zeugen steht.

In der Klevischen Zeit hat es früh schon einmal ein besonderes Amt Wesel gegeben, womit damals nicht die Ortschaft Flüren, Lackhausen und Obrighoven gemeint waren. Es umfaßte die Gerichte Wesel, Drevenack und Schermbeck. Der Amtmannstitel wurde fließend angewandt. Die Bezeichnungen Amtmann, Dapifer = Truchsess, Richter, Schultheiß scultetus und iudex werden nach Belieben für die gleichen Leute gebraucht. 1302 ist in einem Weseler Gerichtsprotokoll um eine Klage eines Lombarden gegen den Weseler Santrel der Gerichtsvorsitzende sowohl als Dapifer, als auch als iudex oder als scultetus angesprochen. Vermutlich wurde durch das Anwachsen der Bevölkerung und der Aufgaben eine Spezialisierung und Ämterteilung erforderlich.

Als Dietrich Luf 1276 den Schöffen der Stadt Wesel zunächst auf zwei Jahre sein tägliches Gericht verpfändete - ausgenommen war die Gerichtsbarkeit über Haupt und Hals - gestattete er ihnen, einen eigenen Richter zu bestellen. 1319 war das noch gültig. Etwa ab 1350 gab es dann nur noch den landesherrlichen Richter.

Eigentum und Erbrecht zugesichert

Ilgen meint, daß landesherrliche Verordnungen zum Gerichtswesen erst als Einzelanordnungen gegeben werden, ab dem 15. Jahrhundert dann stärker erlassen werden. Aber sehen wir uns dazu einmal die Stadterhebungsurkunde an. Bis auf wenige Zeilen zur Zollfreiheit auch Gewährung der Freiheit für die Bürgerschaft enthält die Urkunde, abgesehen von der formelhaften Einleitung und Besiegelung, Weisungen für das Gericht.

Für Bürger Wesels soll nur das Gericht der Stadt zuständig sein. Der Kläger hat seine Klage zuerst vor die Schöffen zu bringen.

Das Gericht soll mit einer Entscheidung abschließen. Eigentum und Erbrecht werden zugesichert. Ein verlorener Einspruch kostet Geld, gezahlt werden muß an Schöffen und Grafen. Ein Totschläger verliert sein Leben, und der Graf erhält seine halbe Hinterlassenschaft. Verletzungen mit der Waffe kostet die Hand, mit Stein oder Knüppel Geld an den Grafen, den Verletzten und die Stadt. Letztere Brüchte ist auch für einen Backenschlag fällig. Jede Überführung vom Gericht bringt auch Richter und Schöffen etwas ein. Sehr teuer wird es, wenn ein Auswärtiger einen Bürger beschuldigt und den Beweis nicht erbringen kann. Der Richter erhält von ihm zwölf Pfund, jeder Schöffe einmal ein Pfund und jeder erwachsene Bürger sechs Dinare. Das war fast ein Freibrief für die Weselaner. Dann wird auch noch Hausfriedensbruch unter Strafe gestellt. Herrenlose Hinterlassenschaft fällt nach einem Jahr und sechs Wochen an den Grafen und die Stadt. Aus dem Schöffengericht werden herausgenommen und dem Bürgermeister anheim gestellt, falsche Maße und Gewichte und Beleidigungen. Daraus bildet sich das sogenannte Bürgermeistergericht, das später Freitagsgesicht genannt wurde.

Das "Privilegium major"

Doch wenden wir uns wieder der Behauptung zu, der Landesherr habe ab dem 15. Jahrhundert vermehrt Einfluß auf das Gerichtswesen genommen. Ich befragte dazu die Briefe des Landesherrn an Wesel, die als Kopien an ein Appellationsgericht gingen, und heute im Oberlandesgericht Düsseldorf aufbewahrt werden. Im sogenannten "Privilegium major" von 1277 bestätigt Graf Dietrich die Punkte aus der Urkunde von 1241. 1347 heißt es: "Dat geen borger noch schepen sall mögen Richter wessen tho Wesell". 1359 wird der Begriff Scheltworte, die vor das Bürgermeistergericht gehören, differenziert. "Verklaeren" nennt es Graf Dederick. "Boese off gade Wort ind achterrugge gespreke" soll der Bürgermeister richten. Aber wenn diese Worte vor Gericht fallen, behält sich der Graf die Verurteilung vor. Im gleichen Jahr gibt es einen Erlaß, der in seinem Text unerhört demokratisch klingt. Der Absender ist Graf Johann II. Die Schöffen sollen nicht mehr auf Lebenszeit gewählt werden, sondern für ein Jahr. Die Stadt soll

aus ihren Vierteln zwölf Männer wählen, drei aus jedem Viertel. Diese sollen dann jährlich wählen 12 Schöffen "up den neisten Manendach nae dem Hochtiden dartthien Dach". Montag nach Dreikönige.

Der Amtmann soll die Gewählten "sunder Wedderseggen" bestätigen. Ausdrücklich wird noch einmal gesagt, daß die Gewählten nicht länger als ein Jahr Schöffen bleiben sollen. Wir werden hören, daß dieser Erlaß nach 100 Jahren nicht mehr gilt.

1369 wird die Alleinzuständigkeit des Weseler Gerichtes für Weseler Bürger insoweit eingeschränkt, als ein Bürger für eine Tat außerhalb Wesels auch außerhalb vor Gericht gestellt werden kann. 1430 ordnet Herzog Adolf die Vorladung vor Gericht. Das "Baeden" vor unser Gericht erscheint dem Bürgermeister, Schöffen und Grafen unnütz und unredlich. Der Beklagte soll in Zukunft einmal vor sein Haupt, dann noch zweimal vor Haupt und Wehr durch Boten aufgefordert werden. Das geschehe nach Weisung des Rechtes von 14 Nächten zu 14 Nächten. Da taucht doch die Gerichtsfrist des karolingischen gebotenen Dinges wieder auf. Wer beim dritten Termin nicht erscheint, hat seine Sache verloren. 1420 reformiert Herzog Johann I. das Schöffenrecht. Wenn ein Stuhl unbesetzt ist, soll binnen sechs Wochen ein neuer Schöffe gewählt werden. Fünf vom Volk gewählte Wahlmänner wählen mit den restlichen 11 Schöffen zusammen einen neuen Schöffen, und zwar wieder auf Lebenszeit. Das Volk hatte also keinen Einfluß.

Allerdings war die Wahl auf ein Jahr schon dadurch zum Scheitern verurteilt, wenn man es überhaupt probiert hat, daß das ganze Weistum der Gerichte mehr oder weniger Sache mündlicher Überlieferung und Erfahrung war. Da waren auf längere Amtszeit gewählte Schöffen sicher eher am Platze. Auch Schöffen, die über ein halbes Jahr außerhalb der Stadt wohnten, wie es zu Pestzeiten üblich war, oder krank - "in den Bedde legenachtig" - waren, mußten ersetzt werden. 1559 wird angeordnet, daß nicht zwei Personen aus engster Familie gleichzeitig Schöffe sein durften.

Umfassende Reformen

1481 gibt Johann, der Sohn Johann I., wenige Tage vor seines Vaters Tod eine umfassende Reform des Gerichtswesens bekannt. Der Richter soll in seinem Eid bekräftigen, ein ordentliches Gericht führen zu wollen, ohne Verzug, Beeinträchtigung, Weigerung und Beiseitelegen. Er nimmt Stellung zu Einredeverfahren, Vorverurteilung, Reinigungseid, Verschleppung von Verfahren. Ein Gerichtsschreiber soll vom Richter und Schöffen eingesetzt werden, daß Gerichtsbuch nach Wahl der Schöffen aufbewahrt werden und der Weseler Rat einen der beiden Gerichtsboten bestimmen. Verhaftete Deliquenten sollen unverzüglich vor Gericht kommen. Verhaftete Personen und beschlagnahmtes Gut kommen erst nach einem ordentlichen Verfahren vor dem Gericht frei. Wenn die Stadt weiter an Volk, Zünften und Handwerken wächst, soll ein Notgericht auf heiligen Abenden oder an freien Zeiten der gewöhnlichen Gerichtstage eingerichtet werden.

1493 weist Johann II. die Stadt an, im Rathaus eine geeignete Stätte für das tägliche Gericht zu ordinieren. An der alten Stätte am Kirchhof sei es zu eng, bedrängt und unbequem für den wartenden Bürger. Das Halsgericht bleibt auf der alten Stätte. Alles soll dauern "bys men eyne bequeme gerichts stede in onser stat ergens ub gelegener plaetzen ordynieren mach.

Aber bleiben wir nach Durchsicht der Akten aus dem Oberlandesgericht noch bei der Gerichtsstätte. Merkwürdig: Die Stadt hatte doch schon 1406 die Erlaubnis Graf Adolfs erhalten, das alte Richthaus, wo seine Gerichte in der Stadt gehalten werden, abzubrechen.

Der Bürgermeister hatte im Namen von Rat und Schöffen versprochen, daß das neue Richthaus "stehn und wesen sall tot sulker rechten und alle der maten, als dat ander richthus tewesen ent to staen plach". War aus dem Bau nichts geworden? (Urkunden 1406 bei Dr. Wilkes/Claessen). Aber auch Ilgen schreibt: "Das öffentliche Gericht wurde bis zum Jahre 1493 an einer Ecke des um die Willibrordikirche gelegenen Kirchhofes oder, wie es 1523 heißt, zwischen dem Kirchhof und dem Fischmarkt gegenüber dem KAEK abgehalten. In den Urkunden bei Dr. Wilkes/Claessen ist 1536

ein Haus in der "Domstraße" genannt.

"Geboerlichen Gank

Wenn wir von den Richtern des 13. und 14. Jahrhunderts hören, müssen wir uns von der Vorstellung freimachen, wir hätten es mit gelernten Juristen zu tun. Der Landesherr oder wer sonst den Richter zu ernennen hatte, suchte sicher eine tatkräftige Persönlichkeit aus. 1344 ist Richter Johann van Bavenkerken ein Eigenhöriger des Grafen Dietrich von Kleve. Ivan Prick verwaltete 1391 den Büdericher Zoll und ist gleichzeitig Richter von Büderich und Ginderich. Für die Pfandsomme von 200 alten Schilden wurde 1405 Sweder von Ringenberg Richter in Wesel und gleichzeitig Hamminkeln. Der Richter hatte ja auch nicht im heutigen Sinne zu richten. Er hatte dafür zu sorgen, "dat alle gerichte oeren geboerlichen gank hebben". An der Urteilsfindung hatte er sich nicht zu beteiligen. Auch durften sich die Schöffen nicht mit ihm beraten. Er hatte auch eine Art Staatsanwaltsfunktion, denn er mußte dem Schöffengericht Straffälle anzeigen und ihren Schöffenspruch fordern. Er hatte einen vom Kläger namentlich Genannten "durch Klockschlag zu heischen". "Klockschlag hat einmal die Bedeutung: Bürgerwehr die durch Glockenleuten aufgeboden wird, zum anderen lesen wir in der Beikarte zu Gantesweiler an der Außenlandwehr Obrighoven "Gerichts- und Klockschlaggrenze". Auch eine Verhaftung ("Anfang, Antast, Angreb") stand nicht dem Magistrat, sondern nur dem Richter oder dem Amtmann zu.

Immer wieder wurden die Richter von den Landesherren aufgefordert, keine schleppenden Verfahren zu dulden. Wenn die Schöffen nicht zum Urteil "schuldig oder nichtschuldig" kommen, soll der Richter dafür sorgen, daß sie "sunder marren" beim Hauptgericht um Weisung bitten. Der Richter in Wesel hatte zwei Herren zu dienen, dem Fürsten und der Stadt. Beiden hat er seinen Eid geleistet. Das Bürgerrecht durfte er für die Zeit seiner Amtstätigkeit nicht behalten oder erwerben. Laut H. Langhans (Heimatkalender Wesel 1941: "Aus dem Weseler Rechtsleben") kam es sogar zwischen dem Richter und Ratsherren zu Beschimpfungen und

Backenschlag. Jedenfalls war zumal um das Hochgericht über 500 Jahre Streit zwischen Kleve und Wesel, der erst mit der Einführung des preußischen Landgerichts sein Ende fand. Dabei ging es auch um Geld, denn der Anteil des Landesherrn an den verhängten Strafgeldern, dem Banement (Bauement) war hoch, beim Hoch- und Marktgericht die Hälfte beim Niedergericht 1/3 der Brüchten.

Der Richter hatte Zutritt zu den Gefangenen. Zum Ende des Verfahrens hatte er das Urteil schriftlich zu verfassen und die Akten dem Herzog zuzusenden. Von dort kam eine Bestätigung oder Begnadigung. Zur eventuellen Vollstreckung mußte aus Kleve auch der Scharfrichter geholt werden, der mit Meister Stocker angesprochen wurde und dessen Aufenthalt in Wesel in den Stadtrechnungen verzeichnet ist, da die Stadt die Kosten zu tragen hatte.

Neue Schichten drängen nach vorn

Die Schöffen hießen einst die "Gerichtsleute". Aber schon in der Urkunde von 1241 steht "scabini". Im Lexikon Stohwasser habe ich das Wort nicht gefunden. Ist es die Lateinisierung von "Scepen", denen, die das Recht schöpfen? Nach der Schöffenordnung von Adolf von Kleve aus dem Jahre 1415 sollten die Amtsleute die am besten geeigneten Leute auf sieben Jahre zu Schöffen verpflichten. Es war ganz natürlich sowohl in der Stadt als auch auf dem Land, die Schöffen aus einflußreichen Familien zu holen. Einfluß basiert aber auf Besitz. Zeitweise war das Schöffenamt erblich. So bekamen die führenden, mächtigen Familien immer mehr Macht. Mit dem Erstarken des Bürgertums verdrängten die Patrizierfamilien den Adel aus dem Schöffenstuhl. Später waren es die Kaufleute und Zunftherren, die die Patrizier ablösten. Mit dem Schöffenamt war ja auch in Wesel Einfluß auf den Magistrat verbunden.

Gantesweiler widmet der Schöffen- und Magistratswahl viele Seiten. Am ausführlichsten schildert er den Wahlvorgang nach der Ordnung Herzog Johanns II. von 1514. Danach wählen die Bürger 12 Gemeindefreunde als Wahlmänner. Diese bestimmen von den besten,

erfahrensten, frommsten, weisesten und verständigsten Bürgern 12 Schöffen, die unter sich zwei Bürgermeister wählen.

Gemeinsfreunde und Schöffen bestimmen dann je sechs Ratsherren. Schließlich wählten dann die Schöffen aus den Ratsherren zwei Rentmeister. So war das Schöffenamts mit politischer Macht verknüpft. Diese Wahlordnung von 1514 blieb hier 200 Jahre in Kraft.

Ob nun auf Lebenszeit, für sieben Jahre oder ein Jahr gewählt, immer blieb es eine schwere Aufgabe, nach Verhör, nach Anklage und Verteidigung, wieder Anklage und erneuter Verteidigung nach Anhören von Zeugen, "in collegio separato" seine Stimme für "schuldig oder nichtschuldig" zu geben.

Ein ungerechter Schöffe lebte gefährlich. Schon in der oft zitierten Urkunde von 1241 steht: "Wenn ein Schöffe eines ungerechten Spruches überführt wird, soll der vordere Teil seines Hauses eingerissen werden und er soll zugunsten des Grafen 200 Solidi Xantener Währung Strafe entrichten."

Zum Gericht gehörten weiter der Fürsprecher, ein Vorläufer unserer Rechtsanwälte. Wer keinen Fürsprecher hatte, konnte den Richter bitten, ihm einen für sein Geld zu stellen. 1536 kostete der Fürsprecher für einen Tag 1/2 Goldgulden. Kam eine Übernachtung dazu, erhöhte sich die Summe auf drei Ort (viertel) Gold. 1424 durfte er nur 1/4 Liter Wein oder das Geld dafür annehmen.

Zwei Gerichtsboten

Von den Gerichtsboten stellte einen die Stadt, einen weiteren der Landesherr. 1459 ordnet Johann I. an, den herzoglichen Gerichtsboten auch zum Aufbieten von Pfanden, Pachten, Zinsen, Renten und Jahrgulden mit heranzuziehen. Im Bild von Baegert "Die Eidesleistung" soll der Herzogsbote das Kreuz vorhalten, der Stadtbote trägt den Stab und bringt den Angeklagten herein. Aber der Gerichtsbote hatte auch eine gewisse Polizeigewalt, worüber ein Ereignis von 1514 Auskunft gibt. Besucher des Jahrmarktes und

Wochenmarktes in Wesel waren von zwei Männern (J. Jegher und H. Wuysthuys) ihrer Waren und ihres Geldes beraubt, niedergeschlagen und verletzt worden.

Vor dem Gericht erklärt Konrad von Angermund, er sei "mit andern Bürgern nach einem alten in Wesel und außerhalb der Stadt im Gericht gewöhnlichen Brauch, ausgezogen, um die beiden Übeltäter für den Gerichtsboten zu fangen. Die beiden hätten sich gewehrt und seien überwältigt worden. Darauf seien sie vom Gerichtsboten "besat" (verhaftet) und "entsprechend der Gewohnheit der Stadt Wesel in die Stadt geführt worden."

Nieder- und Hochgericht

Im 13. Jahrhundert boten die Landesherren den Städten am Niederrhein, darunter auch Wesel, die gesamte niedere Gerichtsbarkeit an. Die Entwicklung übertrug sich auf die Entstehung einer großen Zahl ländlicher Gerichte. Die Gerichtsstätten, früher außerhalb auf Erhöhungen in der Nähe von Wegen gelegen, wurden in die Orte verlegt. (Brünen: Linde vor der Dorfkirche). Das Hochgericht behielt der Landesherr, aber die Grenzen waren fließend. Richter und Schöffen waren dieselben Personen. Verhandelt wurden Sachen um Schaden und Schuld. Auch Verstöße gegen Bestimmungen des Magistrats gehörten dazu. Das Hochgericht, das man in Wesel das Halsgericht nannte, beschäftigte sich mit Kriminalsachen. In seine Kompetenz gehörte am Niederrhein "alle Gewalt und dat an Gewälde dringet", also Mord, Totschlag, Diebstahl, Raub, Friedbruch, Verrat, Kirchen- und Frauenschändung, Meineid und Verwundung durch Waffen.

Das Hochgericht wurde vom Landesherrn einberufen, eröffnet. Durch Glockenschlag wurde es eingeläutet und die Verhandlung war allen Bürgern zugänglich. Es gab gewichtige Gründe dafür, daß der Herzog das Halsgericht nicht aus der Hand gab. Die Grenzen seines Landes waren eng, und es konnte schnell Schwierigkeiten mit benachbarten Hoheitsansprüchen geben. Dafür ein Beispiel aus dem Jahre 1437. 14 Eintragungen befassen sich in den Weseler Stadtrechnungen mit der Aburteilung eines Philipp von Kessel aus Hoirn in Holland. Der Weseler Briefträger und Wirt Blankenstein

hatte "butenveden" - also in Frieden - den Mann gefangen. Er saß in Haft, vermutlich auf dem Steintor. Da schickte Dordrecht an Städte des Klever Landes einen Warnbrief, man würde ihre Kaufleute festsetzen. Im Mai versammeln sich Vertreter der Städte deshalb in Wesel, um sich anschließend gemeinsam an den Herzog in Büderich zu wenden. Wesels Bürgermeister fährt nach Dordrecht und trifft sich wieder mit den Repräsentanten der anderen Städte in Rees. Am 1. August wird der Drost in Schermbeck gebeten, gegen Philipp das Gericht "to apenen" (eröffnen). Am 1. September wird die Bitte wiederholt, aber sie ist gerichtet an den Herzog in Büderich.

Am 18. September wird Wesel erneut in Schermbeck vorstellig, aber mit einer schriftlichen Aufforderung vom Herzog, das Gericht zu eröffnen. Gleichzeitig fordert Wesel den Amtmann von Büderich auf, zum Gerichtstag zu kommen. Am 13. Oktober ist dann ein Kostensatz für das Abholen des Stockers und eine Heimbegleitung nach Kleve eingetragen, "als Philipp gericht was". Für einen zweiten Stoker aus Essen sind ebenfalls Kosten vermerkt. Insgesamt gab es sechs Reisen der Bürgermeister und einiger Schöffen nach Büderich.

Wiedertäufer - Schriften entdeckt

Ein anderer Fall des Hochgerichts ist durch eine Urkunde aus dem Kirchenarchiv bekannt. Auch sie zeigt anschaulich die Mitwirkung der Regierung. 1574, also 39 Jahre nach der Ausrottung der letzten Wiedertäufer in Wesel, die uns unser Mitglied Günther Warthuysen im Heimatkalender von 1984 schildert, sollen zwei Buchdrucker aus Wesel gerichtet werden, weil man bei ihnen Schmähschriften gefunden hatte. Druck und Vertrieb solcher Schriften, die den Wiedertäufern, Sakramentierern, Gotteslästerern oder Aufrührern anhängig, waren vom Herzog verboten. Auf mehrere Schreiben des Richters hin, nach peinlichem und gütlichem Verhör, ordnet der Fürst die Friedloslegung durch das Gericht in Wesel an. Die Bücher und Schriften sind zu verbrennen. Die Buchdrucker haben Urfehde zu schwören, müssen versprechen, daß sie nicht mehr ins Herzogtum Kleve zurückkommen werden, und sind aus der Haft entlassen. Urfehde ? In einem

anderen Fall 1418 wurde der Schwur umschrieben mit "das sie nie mehr mit rouve und rade, weder stillichlike noch offen etwas gegen die Stadt und den Herzog gewreken". Nach H. Langhans wurde ein Verbannter vom Scharfrichter aus der Stadt hinausgetrieben, nachdem man ihm ein Brot oder Zehrgeld zugesteckt und einen Schandmantel umgehängt hatte. Verbannte versuchten im Schutze der Marktfreiheit und des an solchen Tagen herrschenden Getümmels die Stadt wieder zu betreten. Das wurde aber vom Landesherrn in den Privilegien ausdrücklich untersagt. Schon 1277 heißt es für diese Ausnahme von der Marktfreiheit: Es wäre denn, daß er Mord getan oder offenbar Totschlag "ind daer van verellendiget off verdreven."

Galgenfreie und Galgenbauern

Eine Besonderheit des Weseler Gerichtes waren die Galgenfreien oder Galgenbauern. Die Hinrichtungsstätte lag nach einem Stich von 1614 (gedruckt in Braun "Geschichtliches Wesel" Bd. 1 Seite 11) vor dem Dämmertor. Nach anderen Quellen soll sie am alten Wolf zu suchen sein, nach Gantesweiler an der Regnit in Lackhausen. Wir müssen die Stelle zwischen Nöldemann und Rohler suchen, wo früher der Mömkeshof lag. Da führte einst die Straße nach Brünen über die Landwehr, heute Issel. Der Platz lag für die Galgenbauern ziemlich zentral. Ich glaube aus einer Karte von der Aufteilung des Isselbruches binnen der Landwehr den Platz genau erkannt zu haben, denn in der Nähe des Regniter Hofes ist ein Platz sehr auffällig gezeichnet. Ein Rechteck mit abgerundeten Ecken und der Bezeichnung Garten. Die Karte stammt von 1777.

Über die Galgenbauern berichten Gantesweiler, Ilgen und H. Langhans. Sechs Raesfelder Höfe, sechs Brüner Höhe, einige Höfe aus Flüren, Lackhausen und Obrighoven waren dem Gericht in Wesel seit altersher zur Hilfe bei der Justiz verpflichtet. Es waren Bauern großer Höfe, keine armen Kötter. Die Raesfelder mußten zum Galgen die Leiter stellen, die Brüner sorgten für den Galgen, Rad und Pfosten, die Flürener besorgten das Läuten und die Leute aus

Obrighoven-Lackhausen richteten das Holz auf und bewachten es. Der Bauer vom Mömkeshof mußte Karren und Pferde für die Fahrt des Abgeurteilten stellen. Daß Bauern aus dem Kirchspiel Wesel dem Gericht der Stadt dienen mußten, ist nicht sehr verwunderlich, aber umso mehr die Verpflichtung der Raesfelder und Brüner. Sie sind schließlich bis 1571 Untertanen des Bischofs von Münster, gehören aber in die Zuständigkeit des Weseler Gerichtes.

Ilgen bezeichnet das Schöffengericht als ein Exemtionsgericht, weil die Untertanen eines anderen Staates aus ihrer zuständigen Gerichtsbarkeit herausgenommen sind. Nun waren 1335 einige Freistühle im Münsterland vom Lehnsman des Bischofs an den Grafen von Kleve verpfändet worden. Vielleicht versahen die Galgenfreien dort an ihren Freistühlen schon diese Dienste. 1335 übertrug der Graf von Kleve die Verpflichtung auf das Weseler Halsgericht.

Nutzung des Weseler Waldes

Die Bauern hatten erhebliche Vorteile aus der Dienstverpflichtung. Vermutlich besaßen sie Weseler Bürgerrecht oder wurden ohne Kosten aufgenommen. Seit 1535 tauchen die Namen unter den Neubürgern kaum noch auf. Sie waren frei von Wegegeld, Zoll- und Brückengeld. Noch wichtiger war die Gleichstellung der Galgenbauern mit den Erbberechtigten an der Nutzung des Weseler Waldes. Sie durften dort Plaggen mähen zu Heu und Streu und waren berechtigt, nach Maßgabe des Holzgerichtes im Wald Schweine zu mästen, wenn die Buchen und Eichen ihre Früchte spendeten. Diese Vorteile wurden ihnen mehrmals streitig gemacht. Bauern aus Lackhausen nahmen den Knechten der Galgenfreien die Mistplaggenhacken weg. Der Weseler Richter zwang sie aber, sonntags um 9 Uhr nach dem Gottesdienst die Hacken an seinem Haus wieder zurückzugeben. Als der Magistrat die Befreiung vom Markt Zoll, Wege- und Brückengeld streichen wollte, wandten sich die Bauern an die Regierung und bekamen Recht (1648). Doch in der Preußenzeit wendete sich die Einstellung. Nun wollten die Galgenbauern nicht mehr. Waren durch die Aufteilung der Gemeinheitsgründe die Bauern nicht mehr auf den Weseler Wald

angewiesen oder häuften sich Hinrichtungen desertierter preußischer Soldaten? Jedenfalls zwang jetzt der Staat die Bauern zur Beibehaltung des alten Zustandes. Schließlich löste die Franzosenherrschaft das Problem.

Zur Geschichte der Galgenbauern fand ich eine bisher mir unbekanntes Notiz in den Stadtrechnungen. Danach hatten sie nicht nur Galgen, Rad, Leiter und Pfahl an der Richtstätte aufzubauen, sondern auch für den Pranger zu sorgen. Da liest man 1443, daß ein Bote geschickt wurde "na den luden hoerenden toe den gerichten van wesel, van der guede (güter) wegen, daer sy opwonenden, so alz men einen neyen kaek maken wold." Der "Kaek" stand auf dem Großen Markt in der Nähe des Gerichtsplatzes. Hierher gehören denn auch die Notierungen von Kosten aus dem Jahre 1423: Zwei Frauen an den Kaek slan und "twe Halsyseren, daer die vrouweken an stonden". Die Brüner Galgenfreien hießen: Bouhaus, ten Vrihus, Sladebugh, Golsmedingh, Bulsenbruk und Veninch. (Buninch)

Bevor wir uns weiteren Strafen zuwenden, möchte ich einige Erlasse vortragen, die zum Teil heute noch gelten könnten. 1421 machte Herzog Adolf sich sorgen, daß seine Untertanen für Hochzeitsfeiern zuviel Geld ausgaben. Er beschränkte die Zahl der zu ladenden Gäste auf höchstens zwölf von jeder Seite der Brautleute, also nicht mehr als 24 Gäste. Die Strafe war mit zehn alten goldenen Schilden erheblich. Der Erlaß wurde öfter erneuert, zuletzt 1553.

Frühe Polizeistunde

1431 gab es bereits eine Polizeistunde. Aber sie lag sehr früh. Nach Sonnenuntergang durfte sich keiner mehr in den Tavernen aufhalten. Ausländer mochte man damals nicht leiden. 1488 befahl Herzog Johann, "Herrenlose Fremde mit dem Klocks Schlag myt vlyt te verfolgen, omb die hantvast te maken bis an ons", also vor sein Hofgericht zu bringen. Ein Jahr später verkündet er, daß somige (einige) myt vermomden" und verdeckten Ansichten (Gesichtern) durch die Lande reiten. Die Städte sollen sie nicht hineinlassen.

In den Kirchen soll verkündet werden, man solle sie festnehmen, wenn sie sich nicht enthüllen. Es gab neben dieser Wurzel des Vermummungsverbotes auch schon Anfänge von "Interpol", denn 1529 hatte Johann von Kleve mit den Räten des Erzbischofs von Köln vereinbart, gemeinsam gegen mutwillige Feinde, Mörder, Totschläger, gesunde und fremde Bettler vorzugehen.

Im Aufsatz "Weseler Rechtsleben" weist H. Langhans darauf hin, daß harte Strafen sühnen und abschrecken sollten. Sicher hatte man auch ein Interesse, die Zahl der Wiederholungstäter klein zu halten. Das Halsgericht kannte als Strafe an Leib und Leben das Auspeitschen, Enthaupten, Hängen, lebendig begraben, Handabschlagen, Rädern, Ertränken in einem Sack, letzteres besonders für Ehebrecherinnen und Huren.

Begnadigen konnte der Fürst, manchmal auch der Richter. Hatte das Gericht die Todesstrafe ausgesprochen, konnte der Landesherr nur die Art der Tötung mildern also Enthaupten statt Hängen, Brandmarken und Peitschen geschahen am Pranger.

Über eine furchtbare Hinrichtung berichtet Walter Neuse nach dem Kirchenbuch von Hiesfeld. Die 25 jährige Elisabeth Peienkamp wurde 1692 auf der Richtstätte Lohberg geköpft. Ihr wurde Kindesmord, Totschlag, Ehebruch und Blutschande mit dem Stiefvater vorgeworfen. Zwei Geistliche begleiteten sie zum Richtplatz. Der Scharfrichter mußte mit dem Schwert zweimal zuschlagen, weil der erste Schlag durch die Kinnbacken fuhr. Dann steckte man den Kopf auf eine Stange und begrub den Körper im Sarg. Der Pastor trug ins Kirchenbuch ein: "Gott wird ihr Seufzen und ihre Bußtränen angesehen und sie in sein Reich genommen haben. Daran zweifle ich nicht !" Keine drei Monate später fand der Stiefvater an gleicher Stelle auf dieselbe Art seinen Tod. Etliche Tausend Menschen sahen sich das an.

Da stimmt uns die Bestrafung von 1406, dargestellt im zweiten Band Ilgens, doch eher heiter. Ich halte das Urteil aber für ein Fehlurteil des Weseler Schöffengerichts. "Item des molners knecht, wante hie einen andern knechte syn schoe des nachts

afnaem, die by einre magt to bede was gegaen." Er mußte drei Mark und fünf Stüber berappen.

Des Lehrers Schuhe

Warum Fehlurteil? Aus der Lackhausener/Obrighovener Geschichte der Lauerhaasschule ist mir von 1708 bekannt, daß eine junge Frau aus Brünen, Griet Becks, dem Lehrer Pliester vom Lauerhaas bei einer gleichartigen Gelegenheit die Schuhe wegnahm, um am nächsten Morgen mit mehreren Freunden von Pliester das sogenannte Bucksgenbier zu verlangen. Da er sich unschuldig fühlte und sie alle zuviel getrunken hatten, weigerte er sich, gab aber aus Liberte die Hälfte, eine halbe Tonne und weil der Magistrat gegen Pliester einen Grund zur Entlassung suchte, kam es zu einer vielseitigen Vernehmung aller Beteiligten.

Nun waren zwar die Schuhe Pliesters 300 Jahre jünger als die des Müllers, aber solche derben Bräuche hielten sich lange.

In der Zeit, die hier betrachtet wird, war eine vom Gericht verhängte Gefängnisstrafe nicht üblich. Gefängnis diente zur Aufbewahrung bis zum Gerichtstag oder zur Strafvollstreckung. Die Stadt benutzte dazu den Mühlenturm Kaldenberg, das Steintor und später, ab 1524, das Viehtor. Schon diese Verwahrung bereitete der Stadt Kosten. 1423: Item warr to wesel eyn gevangen und oik gehangen, die kogeler (Zwillich), ind 8 Mark gestalten had. Der Verzehr in der Zeit, wo er saß, 2 Solidics. Der Bote zum Holen des Scharfrichters bekam 4 Solidics, Seil zum Hängen und Handschuhe für den Scharfrichter kosteten 3 Solidics. Der Stocker verzehrte für 6 Solidics und bekam einen Lohn von einem Schild.

Ab dem 17. Jahrhundert verurteilte man zu Kerkerstrafen und entließ den Deliquenten hinterher nach Urfehdeschwur in die Verbannung.

Die Stadtrechnungen bringen zwischen 1350 und 1450 selten eine Notiz über Ausgaben für das Halsgericht. Der Schafrichter wurde danach selten geholt, jahrelang gar nicht. Auch die Galgenbauern

sind selten erwähnt.

Verhör und Folter

Wie überall, so wurde auch in Wesel gefoltert. Man unterschied das gütliche und das peinliche Verhör. Die Folterkammer soll im Keller unter dem Rathaus gewesen sein. Ich habe keinen Beleg, aber nach den Stadtrechnungen beschaffte man 1486 für den "dief Kelre einen haemer, trecktang und zegenvoet." Die erste Stufe des peinlichen Verhörs bestand in einer Drohgebärde. Man zeigte dem Häftling die Folterwerkzeuge. Bekamen die Schöffen trotzdem noch kein Geständnis, begann die Quälerei. Der Scharfrichter mußte die Folterung leiten. Daumenschrauben wurden angezogen, der Häftling an den Armen aufgehängt, Gewichte wurden an die Füße gebunden und Schläge ausgeteilt. Auf jeden Fall ein dunkles Kapitel alter Rechtspflege.

Die Abschnitte über das Schöffengericht möchte ich mit dem Eid der Weseler Schöffen schließen. Er ist im Arbeitsheft 8 der Historischen Vereinigung Wesel e.V. und in den Briefen des Oberlandesgerichtes zu finden. Unter einigen Plebisziten steht da: "Dat zy oeren Schependoimsstoil besitten sullen ennen gegelike tot synen Rechten ind der Stat toe oeren Rechten ind voirt to draegen dair sy aver gehackt werden (worüber sie haften) als recht ys. Ind recht or ordell thov wysen tuschen twermans anspraek ind antwoirt, alsoverne, als sy dat mit oeren vyff synnen bewaeren kunnen. Dat oen Godt soe help int syne Heiligen.!" Das Weseler Schöffengericht war Oberhof (Haupthof) für die Schöffenbänke der kleinen Ortschaften eines sehr großen Bezirkes. Der reichte vom rechten Ufer der Ruhr bis vor die Tore Emmerichs. Linksrheinisch gehörten auch Ginderich, Büderich, Wallach, Borth, Werrich und Perrich dazu, weil ein im Westen vorbeifließender Rheinarm im Winter besonders gefährlich war. Diese dörflichen Gerichte hatten nach Wesel ihren Gerichtszug in Konsultation und Appelation. Wesel war für sie auch zuständig, eine strittige Sache an den herzoglichen Hof oder Dortmund weiterzuleiten.

Das Hegemal oder Heimail

Im benachbarten Herzogtum Geldern hatte sich eine Gerichtsform aus der karolingischen Zeit entwickelt, die sich dort lange hielt, das Hegemal. Ilgen setzt Hegemal mit Rügegericht gleich. Alle Freien waren zur Teilnahme verpflichtet. Jedermann hatte - durch Eid gebunden - ihm bekannt gewordene Rechtsbrüche dort vorzubringen. Graf Dietrich IX. versuchte 1329 das Hegemal für Wesel neu zu beleben. Am Sonntag nach Lamberti (17. September) sollten alle Hausleute aus dem Obergericht Wesel sich hier versammeln oder einen Vertreter schicken. Mit den Richtern und Schöffen aus Wesel sollten sie Hegemal abhalten. Alle Strafgeelder sollten allein dem Landesfürsten gehören. Ilgen ist der Meinung, daß dieses Gericht wohl nie stattgefunden habe. Es sei viel zu groß konzipiert gewesen. Der zu erwartende Menschenandrang habe das Gericht handlungsunfähig machen müssen.

Das Sendgericht

Diese Merkmale der Anwesenheits- und Aussagepflicht gab es auch bei Sendgerichten. Wir Älteren kennen den Begriff aus dem Geschichtsunterricht nach dem alten Schumann-Bild "Der Sendgraf". Bei Ilgen fand ich nichts über den vom Kaiser Karl herumgeschickten Sendgrafen. Aber es gab ein kirchliches Sendgericht, das sich bis ins 17. Jahrhundert hielt. Der Ursprung soll im 9. Jahrhundert liegen. Ein Archidiakon oder Dechant hielt das Gericht mit sieben Schöffen ab, die zunächst aus dem bischöflichen Gefolge stammten. Später nahm man ortsansässige Rügegeschworene. In Wesel hielt im 14. Jahrhundert der Dechant von Xanten zweimal im Jahr den Sent. Dafür zahlten die Stadt und die Bauernschaften Flüren, Lackhausen und Obrighoven an den Dechant von Xanten. Der Sentpfennig betrug insgesamt eine halbe Mark. Es wurden Verstöße gegen Kirche und Moral, lies Sitte, bestraft. Im 17. Jahrhundert beschwert sich einmal der Landesherr von Kleve, daß in Brünen der Sentrichter klevische Untertanen mit Geldstrafen belegt. Die Kirche solle gefälligst mit Kirchenbußen belegen, zum Beispiel Gebete, Fasten, Wallfahrt. Aber das Kuriose war ja, daß die Brüner selbst längst evangelisch waren.

Andererseits beschwerten sich die Brüner beim Katholischen Diakon über den Amtmann Acolk über Mißbrauch seiner Gewalt im Kirchenraum. 1611 hatten die Brüner Bauernschaften drei Eidvögte. Das waren wohl Rügeschäften. Darunter war ein Vorfahr von mir. In Münster ist erhalten, daß er anständigerweise "Nihil" meldete, während ein Kollege das unsittliche Leben einer Magd vermeldete.

Burgerichte sächsischer Herkunft

Im Westfälischen haben Burgerichte als Niedergerichte längere Zeit eine Rolle gespielt. Sie sind sächsischer Herkunft, Gerichte kleinster kommunaler Verbände, dienten dem Schutz der Feldflur und des Privateigentums. Im Klevischen wurden Bauernschaften erst im 14. Jahrhundert genannt.

Die hiesigen Hofgerichte übernahmen vielfach die Bezeichnung Burgericht. Von Weseler Burgerichten weiß man nichts, aber da gab es die zwei Burmeister, deren Dasein und Titel durch die Führung der Stadtrechnungen überliefert wurden. Ihre Existenz läßt auf zwei Burgerichte an den beiden Höfen Villa und Curtis veselensis schließen. Die Bezeichnung Baurmeister fiel 1514 weg, weil man von da an zwei Rentmeister als Beamte einstellte. Ihre richterliche Arbeit übernahm der ab 1514 gewählte Feldbürgermeister, der neben dem Stadtbürgermeister trat und für die Sicherheit der Feldflur zuständig war. Urkundliche Nachrichten gibt es nicht. Auch im benachbarten Dinslaken gab es ein Burgericht, das Strafgewalt zu Wahrung des Feldfriedens hatte, also Übergiffe beim "Abzäumen" (so Ilgen) muß doch wohl heißen Abzäunen und Abgraben des Besitzes und Schäden am Fruchtstand durch Mensch und Vieh ahndete. Nach Ilgen scheint es sogar so, daß im 14. Jahrhundert noch Tagungen des Weseler Gerichtes unter Vorsitz des Gräflichen Richters stattgefunden haben, bei denen nicht die Weseler Schöffen der Stadt, sondern Gerichtsleut aus diesen Bauerschaften als Urteiler ihres Amtes walteten.

Märkerding und Holzgericht

Neben dem 1241 schon bestehenden Gericht der Stadt im Amt Wesel, gab es das Gericht der Weseler Waldmark. Zu diesem Märkerting, das später Holting genannt wurde, gehörten nach Ilgen und Isabella Benninghoff-Lühl "(Geschichte Lühlshof" und der "Weseler Wald") Berechtigte aus den Gemeinden Wesel, Hamminkeln, Drevenack und die Brüner Galgenfreien. Ilgen zählt auch Bislich und Spellen dazu. Der Graf von Kleve, das Kloster Averdorp und die Gesamtheit der Erbgenossen waren zu je einem Drittel an der Beschlußfassung und Nutzung beteiligt. Für den Grafen rückte das Forstamt des Königs von Preußen nach. Wesel vertrat die Erbgenossen durch seinen Magistrat. So blieb es bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Die drei setzten einen Holzrichter ein. Es gab Streit um die Personen. Wesel bzw. die Erbgenossen, wollten allein den Holzrichter bestimmen. 1463 bis 1466 führte der Streit zur Vakanz der Stelle und darüber wurde der Wald fast verwüstet (siehe "Der Weseler Wald" Seite 16)

Das Holzgericht tagte auf der Matena vor der Kirche. Das Holzgericht ordnete und schlichtete die bei der Behandlung der Galgenbauern erwähnten Nutzungen des Waldes: Plaggenmaht, Vieheintrieb, Schweinemast, Torfgewinnung, Brenn- und Bauholzeinschlag.

Die ersten Juristen

Uns allen ist Richter Adam aus dem "Zerbrochenen Krug" bekannt. Auch in der Kleistschen Komödie ging es um die Anhebung des Gerichtswesens auf dem Lande. Ähnliche Motive und der allgemeine Zentralismus der absoluten Herrschaft führten zur Stärkung eines ständigen Hofgerichts am Fürstenhof. Die Anfänge reichen auch hier ins Mittelalter zurück, wo der Graf die Gerichtsgewalt über Eigenleute hielt oder in bestimmten Streitfällen selbst zu Gericht saß oder den Richtersitz Beamten oder Räten überließ. Dort im fürstlichen Rat war gelehrtes Richtertum zuerst vertreten. Nach Reckmann ("Kalender für das Klever Land "1973) befinden sich seit 1646 unter den Schöffen des Klever Stadtgerichtes die ersten Juristen, deren Anteil sich in zwanzig Jahren so mehrt, daß Schöffen aus anderen Berufen zur Ausnahme

werden. Das herzogliche Hofgericht wurde auch von Brandenburg übernommen. Als Brandenburg 1701 Monarchie wurde, schränkte man die freie Schöffenwahl ein. Friedrich Wilhelm I. stärkte die Stellung des Richters gegenüber den Schöffen. 1719 wurden alle Hauptfahrten im Herzogtum Kleve abgeschafft. Friedrich der Große beseitigte die Reste verbliebener alter Gerichtsorganisationen und 1753 trat an die Stelle der örtlichen Gerichte das Königliche Landgericht.

